

FÖRDERVEREINBARUNG

zwischen

der Lutherstadt Wittenberg, Lutherstraße 56, 06886 Lutherstadt Wittenberg, vertreten durch den Oberbürgermeister Torsten Zugehör, ebenda

- nachstehend „Stadt“ genannt -

und

der Turn- und Sportgemeinschaft (TSG) Wittenberg e.V., Wallstraße 20, 06886 Lutherstadt Wittenberg, vertreten durch die Vertretungsberechtigten Vorsitzender Herr Michael Horn und Frau Angela Koch, ebenda

- nachstehend „Verein“ genannt -

Präambel

Fundament dieser Vereinbarung ist die vertrauensvolle und dauerhafte Zusammenarbeit zwischen der Stadt und dem Verein in dem Bereich kommunaler Kulturhoheit. ²Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass die Fördervereinbarung vom 15.12.2015 und ihre Weiterungen mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung enden und fortan ausschließlich folgende Fördervereinbarung gilt:

§ 1. Fördergrundlage. Die Parteien sind sich einig, dass die vom Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschlossenen Grundsätze zur Ordnung vertraglicher Beziehungen zur Überlassung von Sportstätten und deren Förderung (Beschluss-Nr. I/280-29-12) Grundlage und als Anlage 1 Bestandteil dieser Fördervereinbarung sind.

§ 2. Förderleistung. (1) ¹Die Stadt stellt dem Verein zum Zwecke der Förderung der vom Verein mit Unterzeichnung des Pachtvertrages vom 15.12.2015 über die Sportstätte „Arthur-Lambert-Stadion“ übernommene Verantwortung jährliche Förderleistungen gemäß Anlage 2, die Bestandteil dieser Fördervereinbarung ist, zur Verfügung. ²Die Bemessung der Förderleistungen, die als Anlage 3 Bestandteil dieser Vereinbarung ist, erfolgt auf der Grundlage einer gemeinsamen, von der Stadt und dem Verein durchgeführten Kostenanalyse, die als Anlage 4 Bestandteil dieser Vereinbarung ist. ³Die maximale Förderleistung der Stadt ist auf diesen Betrag begrenzt und stellt

die Kostenobergrenze, ggf. inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, dar. ⁴Die für das jeweilige Jahr zur Verfügung gestellten Förderleistungen sind vorbehaltlich von einem Verwendungsnachweis abhängig, den der Verein der Stadt bis zum 30.06. des Folgejahres zu übergeben hat.

(2) ¹Die finanziellen Förderleistungen sind jährlich an die Preisentwicklung anzupassen. ²Gemessen wird diese anhand der durchschnittlichen Veränderung des Verbraucherpreisindex für Deutschland für das abgelaufene Kalenderjahr.

(3) Die Stadt ist berechtigt, finanzielle Förderleistungen in Abschlagszahlungen, auf ein vom Verein anzugebendes Vereinskonto zu zahlen.

(4) Als Personalausgaben des Vereines sind Aufwendungen für Reinigung, Objektpflege, Instandhaltungsmaßnahmen und Winterdienstleistungen förderfähig, welche ausschließlich durch das vom Verein beschäftigte Personal erbracht werden.

§ 3. Förderlaufzeit. ¹Die Stadt übernimmt die Förderleistungen nach § 2 ab dem 01.01.2019 bis zum 31.12.2019. ²Danach endet diese Fördervereinbarung. ³Es ist beabsichtigt, rechtzeitig vor Ablauf dieser Fördervereinbarung Verhandlungen über die weitere Förderung aufzunehmen.

§ 4. Pflichten. (1) Der Verein verpflichtet sich, die Förderleistungen nur zur Erfüllung des Förderzwecks wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

(2) Der Verein informiert die Stadt regelmäßig über die für die Förderleistungen relevanten Angelegenheiten und stellt der Stadt auf Verlangen maßgebliche Belege und Unterlagen zur Verfügung.

§ 5. Anpassung. Sofern sich der Gegenstand gemäß § 1 des mit der Stadt vereinbarten Pachtvertrages vom 15.12.2015 über die Sportstätte „Arthur-Lambert-Stadion“ verkleinert oder vergrößert oder wenn Anlagen außer Betrieb genommen werden müssen, können die Förderleistungen durch die Stadt in einem angemessenen Verhältnis angepasst werden.

§ 6. Sanktionen. Die Förderleistungen können eingestellt oder ausgesetzt werden, wenn durch den Verein Vertragsbestimmungen des mit der Stadt vereinbarten Pachtvertrages vom 15.12.2015 über die Sportstätte „Arthur-Lambert-Stadion“ nicht eingehalten werden oder der Verein den vertraglichen Pflichten dieser Vereinbarung nicht nachkommt oder gegen den Förderzweck verstößt.

§ 7. Kündigung. (1) ¹Die Fördervereinbarung kann von beiden Seiten aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen gekündigt werden.

(2) Ein wichtiger Grund liegt für die Stadt in der Regel vor, wenn

- a) der Verein unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, welche die Förderleistungen beeinflusst haben,
- b) der Verein wesentliche Vertragspflichten dieser Fördervereinbarung und des mit der Stadt vereinbarten Pachtvertrages vom 15.12.2015 über die Sportstätte „Arthur-Lambert-Stadion“ verletzt,
- c) der Verein seiner bestehenden Informationspflicht auch nach erfolgloser Aufforderung nicht nachkommt.
- d) die Stadt einer defizitären Haushaltswirtschaft entgegenwirken und ihre dauerhafte Leistungsfähigkeit sichern muss.

(3) Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form.

§ 8. Rückerstattung. Der Verein verpflichtet sich, erhaltene Förderleistungen ganz oder teilweise zu erstatten, wenn, sobald oder soweit

- a) sich die Förderleistungen i. S. d. § 2 dieser Vereinbarung ändern,
- b) die Förderleistungen durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden sind,
- c) die Förderleistungen nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet werden,
- d) die Förderleistungen nicht verbraucht wurden,
- e) der Verein seine Vertragspflichten aufgrund dieser Fördervereinbarung und aufgrund des mit der Stadt vereinbarten Pachtvertrages vom 15.12.2015 über die Sportstätte „Arthur-Lambert-Stadion“ verletzt,
- f) die Fördervereinbarung aus wichtigem Grund beendet wird.

§ 9. Loyalitätsklausel. (1) ¹Beim Abschluss dieses Vertrags können nicht alle Fragen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht, die sich vor allem aus der künftigen technischen und wirtschaftlichen Entwicklung, aus geänderten gesetzlichen Bestimmungen oder sonst für den Abschluss des Vertrags wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und abschließend geregelt werden. ²Die Vertragsparteien sind darüber einig, dass die Grundsätze gegenseitiger Loyalität Grundlage für den Vertragsschluss und ihre künftige Zusammenarbeit sind. ³Sie sichern sich gegenseitig die Erfüllung der vertraglichen Vereinbarungen in diesem Sinne zu und werden erforderlichenfalls künftigen Änderungen der Verhältnisse Rechnung tragen.

(2) Ergeben sich bei Durchführung des Vertrags unter den vorstehenden Bedingungen unbillige Härten für den einen oder anderen der Vertragspartner, so werden diese eine

freundschaftliche Verständigung herbeiführen, die dem Zweck des Vertrags nach den Grundsätzen der Vernunft und Billigkeit Rechnung trägt.

§ 10. Schlussbestimmungen. (1) ¹Andere als die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen bestehen nicht. ²Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. ³Entsprechendes gilt für die Aufhebung des Vertrages sowie das Schriftformerfordernis.

(2) ¹Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. ²Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, welche den wirtschaftlichen und ideellen Vorstellungen der Parteien am nächsten kommt.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den Sitz der Stadt örtlich wie sachlich zuständige Gericht.

Lutherstadt Wittenberg, den

.....

Torsten Zugehör

.....

Michael Horn

.....

Angela Koch

LUTHERSTADT WITTENBERG
Der Oberbürgermeister

Lutherstadt Wittenberg, den 29.02.2012

Beschlussauszug an Fachbereich Soziale Stadt
Sitzung 29. Sitzung des Stadtrates
-öffentlicher Teil-
Tagesordnungspunkt 7
Vorlagen-Nr. BV-105/2011

Beschluss des Stadtrates der Lutherstadt Wittenberg vom 29.02.2012

Beschluss-Nr.: I/280-29-12

Betreff:

Grundsätze zur Übertragung von Sportstätten in die Verantwortung von Sportvereinen

1. Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die Grundsätze zur Übertragung städtischer Sportstätten in die Verantwortung von Sportvereinen (Anlage 2).
2. Der Beschluss des Stadtrates vom 07.03.1995, Beschluss-Nr. I/150-9-95, Betreff: Übertragung städtischer Sportanlagen an Sportvereine, wird aufgehoben (Anlage 3).

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig angenommen


Naumann
Oberbürgermeister



Grundsätze zur Neuordnung der vertraglichen Beziehungen zur Überlassung von Sportstätten an Sportvereine und deren Förderung

1. Die Überlassung städtischer Sportstätten an Vereine kann in folgenden Vertragsformen erfolgen:

- a) Nutzungs-/ Gebrauchsüberlassungsvertrag
- b) Pachtvertrag
- c) Erbpachtvertrag

Die Verantwortung der Vereine für die Bewirtschaftung, den Betrieb und die Erhaltung der Sportstätte wächst dabei von Variante a) bis Variante c).

2. Mehrjährige Fördervereinbarungen für in die Verantwortung von Vereinen übernommene Sportstätten sind vom Stadtrat zu bestätigen.

3. Für die Überlassung der Sportstätten wird grundsätzlich ein Nutzungsentgelt vereinbart. Dieses wird vollständig gefördert oder nicht erhoben, solange der Sportverein die Sportstätte vereinbarungsgemäß zur nicht auf Erwerb gerichteten sportlichen Betätigung nutzt und die Sportstätte diskriminierungsfrei grundsätzlich für alle Einwohner der Stadt, auch im Rahmen einer Vereinsmitgliedschaft, zugänglich ist. Im Gegenzug werden die Sportvereine verpflichtet, einen Beitrag zur laufenden Betreuung, Pflege und Instandhaltung der Sportstätte, insbesondere durch Eigenleistungen ihrer Mitglieder, zu erbringen.

4. Neubau- und Instandsetzungsmaßnahmen sind gesondert mit der Stadt zu vereinbaren. Wenn die baulichen Anlagen der Sportstätte im Eigentum der Stadt verblieben sind (Varianten 1a und 1b), werden diese in der Regel durch die Stadt durchgeführt und finanziert. Ausnahmen sind möglich, wenn nur durch den Sportverein Fördermittel oder Mittel und Leistungen von Dritten (Spenden oder Sponsorleistungen) eingeworben werden können.

5. Betriebskosten für überlassene Sportstätten werden grundsätzlich vom Verein mit den Leistungserbringern abgerechnet. Die für den Betrieb der Sportstätte erforderlichen Aufwendungen werden in der Regel im Verhältnis von 70 zu 30 v. H. zwischen Stadt und Verein geteilt. Für die Sportstätte wird mit den einzelnen Betriebskostenarten wie folgt verfahren:

- a) Heizkosten: Basis ist das langjährige Mittel des Heizenergiebedarfs der Sportstätte in kWh. Der Energieträgerverbrauch wird entsprechend dessen energetischem Gehalt in kWh umgerechnet. Dieser Wert kann um witterungsbedingte Einflüsse korrigiert werden im Verhältnis des Heizenergieverbrauchs städtischer Objekte im Berechnungsjahr zu deren durchschnittlichen Heizenergieverbrauch. Der so ermittelte Energiebedarf wird mit dem aktuellen Energieeinstandspreis des Berechnungsjahres bewertet. Daraus ergeben sich die im Berechnungsjahr anzuerkennenden Heizkosten, die in die Betriebskostenabrechnung einfließen. Bei von der Stadt durchgeführten energetischen Sanierungsmaßnahmen ist der Basiswert (langjähriges Mittel) zu korrigieren.
- b) Elektroenergie: Die Kosten für Elektroenergie fließen in Höhe des langjährigen Mittels des Energieverbrauchs in kWh und mit den aktuellen Preisen in die Betriebskostenabrechnung ein. Diese sind stark nutzungsabhängig und durch das Verhalten der Vereinsmitglieder und Nutzer zu beeinflussen.
- c) Wasser, Abwasser: Der Verbrauch dieser Medien ist ebenfalls nutzerabhängig. Er fließt mit den langjährigen Mittelwerten und jeweils aktuellen Preisen in die Betriebskostenabrechnung ein. Der Energieverbrauch für die Erzeugung von

Warmwasser wird beim Heizenergiebedarf oder beim Elektroenergiebedarf berücksichtigt.

- d) Objektversicherungen: Die von der Stadt getragenen Objektversicherungen fließen mit ihrem aktuellen Rechnungsbetrag ein.
- e) Inhalts- und Betriebsversicherungen werden von den Sportvereinen getragen und fließen mit dem aktuellen Rechnungsbetrag ein.
- f) Reinigung, Objektpflege, Instandhaltungsaufwendungen, Winterdienstleistungen werden mit dem erforderlichen Lohnaufwand (Personaleinsatz der Stadt vor Übergabe) sowie den bezogenen Fremdleistungen und dem Materialeinsatz berücksichtigt.

Die rechnerischen Kosten für den Betrieb der Sportstätte werden summiert. Allgemein werden 70 % des ermittelten Betrages als Förderung von der Stadt bereitgestellt. Die verbleibenden Aufwendungen sind durch den Verein selbst zu tragen. Der Verein kann dabei seinen Anteil auch durch Leistungen seiner Mitglieder für die Pflege und Instandhaltung der Sportstätte erbringen

- 6. Bei einem hohen Anteil von Kindern und Jugendlichen im Verein und aktiver Jugendarbeit kann eine höhere Förderung, bei Sportarten, die hauptsächlich von Erwachsenen nur mit hohem persönlichen Kapitaleinsatz ausgeübt werden können, kann eine verminderte Betriebskosten-Förderung vereinbart werden.
- 7. Die durch eine Schulnutzung verursachten Betriebskosten sind vom Schulträger zu finanzieren. Deshalb sind kostendeckende Entgelte zu vereinbaren. Diese müssen die zeitanteiligen Grundkosten, sowie die nutzungsbedingten Mehrkosten vollständig decken. Einnahmen aus Schulnutzungen werden von den förderfähigen Gesamtbetriebskosten abgezogen. Diese Einnahmen vermindern den Förderanspruch gegen die Stadt.
- 8. Bei einer Nutzung durch andere Sportvereine und andere gemeinnützige Gruppen ist nur eine Kostenbeteiligung in Höhe des (30%-igen) Eigenanteils zuzüglich der nutzungsbedingten Mehraufwendungen (Wasser, Licht, Reinigung) zu verlangen. Das kann durch Zahlung entsprechender finanzieller Beiträge oder auch durch andere Leistungen des nutzenden Vereins erfolgen. Einnahmen aus der Nutzung durch andere Vereine werden bei der Bemessung der Förderung nicht berücksichtigt.
- 9. Betriebskosten für Vereinsgeschäftsräume, Vereinsgaststätten, Clubräume und ähnliche für den Sportbetrieb nicht notwendigen Räume sind gesondert zu ermitteln und vollständig vom Verein zu tragen. Das soll vorzugsweise durch den Einbau geeigneter Messeinrichtungen erfolgen, kann aber auch durch Berechnungen geschätzt werden. Unter der Voraussetzung einer getrennten Betriebskostenabrechnung und -tragung bleiben Einnahmen aus diesem Bereich vollständig beim Verein. Diese Einnahmen können der Erwirtschaftung des finanziellen Eigenanteils an den Betriebskosten oder den Aufwendungen für den Sportbetrieb dienen.
- 10. Eine Anpassung der Förderung an veränderte wirtschaftliche und technische Rahmenbedingungen, wie die Preisentwicklung für Medien und Energieträger und die Entwicklung der Lohnkosten erfolgt durch Vereinbarung zwischen Stadt und Verein.
- 11. Die jährliche Fördermittel- und Betriebskostenabrechnung ist von der Verwaltung zu prüfen und soll dem zuständigen Fachausschuss bei wesentlichen Abweichungen von den in der jeweiligen Fördervereinbarung vereinbarten Werten vorgelegt werden. Dieser kann die Vorlage vorliegender Abrechnungen verlangen.

Jährliche Förderleistungen (Jahr 2019)

Anlage 2 zur Fördervereinbarung

Sportstätte "Arthur-Lambert-Stadion"
Wallstr. 20, 06886 Lutherstadt Wittenberg
Turn- und Sportgemeinschaft (TSG) Wittenberg e.V.

KG	Bezeichnung	Förderbetrag	Fördermodus
100	Pachtzins	10.009,00 €	Die Parteien sind sich einig, dass der von dem Verein an die Stadt zu zahlende Pachtzins i.H.v. 10.009,00 € und der von der Stadt an den Verein zu zahlende Förderbetrag i.H.v. 10.009,00 € miteinander aufgerechnet werden und eine Auszahlung des Betrages an den Verein nicht erfolgt.
210	Personalkosten	16.464,00 €	Der von der Stadt an den Verein zu zahlende Betrag wird in vierteljährlichen Abschlagsraten auf ein Konto des Vereins ausgezahlt.
300	bereinigte Betriebskosten	9.373,00 €	Der von der Stadt an den Verein zu zahlende Betrag wird in vierteljährlichen Abschlagsraten auf ein Konto des Vereins ausgezahlt.
400	Instandsetzungskosten	6.250,00 €	Der von der Stadt dem Verein zur Verfügung gestellte Betrag wird für nachgewiesene Kosten ausgezahlt, soweit diese angemessen und zweckmäßig sind (Kostenabstimmung mit FB Gebäudemanagement erforderlich).

Bemessung der Förderleistung**Anlage 3 zur Fördervereinbarung**

Sportstätte "Arthur-Lambert-Stadion"
Wallstr. 20, 06886 Lutherstadt Wittenberg
Turn- und Sportgemeinschaft (TSG) Wittenberg e.V.

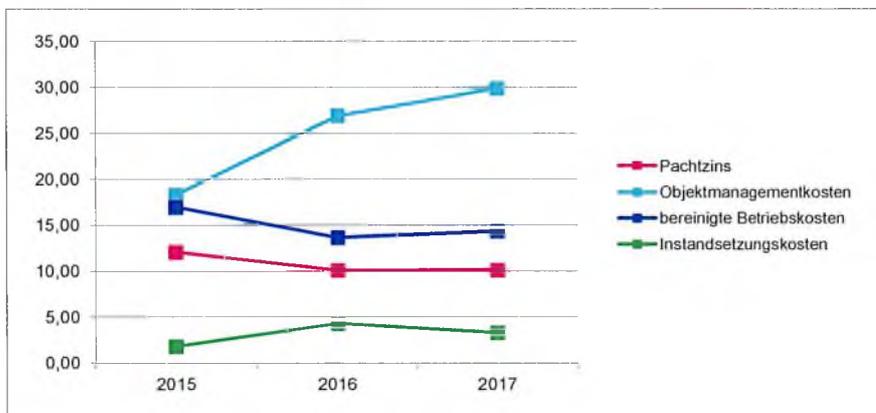
KG	Bezeichnung	Prognose 2018	Förderungsquote	Zwischenergebnis	Abzug	Förderbetrag
100	Pachtzins	10.009,00 €	100%	10.009,00 €	0,00 €	10.009,00 €
210	Personalkosten	23.520,00 €	70%	16.464,00 €	0,00 €	16.464,00 €
300	bereinigte Betriebskosten	13.390,00 €	70%	9.373,00 €		9.373,00 €
400	Instandsetzungskosten	6.250,00 €	100%	6.250,00 €	0,00 €	6.250,00 €

Kostencontrolling (DIN 18960)

Anlage 4 zur Fördervereinbarung

Sportstätte "Arthur-Lambert-Stadion"
 Wallstr. 20, 06886 Lutherstadt Wittenberg
 Turn- und Sportgemeinschaft (TSG) Wittenberg e.V.

KG	Bezeichnung	IST	IST	IST	PROGNOSE
		2015 (TEuro)	2016 (TEuro)	2017 (TEuro)	2018 (TEuro)
100	Pachtzins	12,00	10,01	10,01	10,01
110	Fremdmittel/ Firmenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
200	Objektmanagementkosten	18,26	26,88	29,86	23,52
210	Personalkosten	17,25	25,91	27,95	22,52
220	Sachkosten	1,01	0,97	1,90	1,00
230	Fremdleistungen, Arb.-std. Mitgl.-unbare Lstg.	3,20	3,00	0,77	1,50
300	bereinigte Betriebskosten*	16,93	13,62	14,29	13,39
310	Versorgung	6,42	4,11	5,38	5,00
320	Entsorgung	1,71	1,46	1,31	1,39
330	Reinigung und Pflege von Gebäuden	0,26	0,34	0,26	0,30
340	Reinigung und Pflege von Außenanlagen sowie Bauunterhaltungsmaßnahmen durch SV	3,47	2,29	1,72	2,10
350	Bedienung Inspektion Wartung	0,75	1,81	0,23	1,00
360	Sicherheits- und Überwachungsdienste, Erwerb bewegl. Vermögen	1,19	2,71	4,61	3,00
370	Abgaben, Beiträge, Versicherungen	1,43	2,11	1,48	1,50
390	Betriebskosten, sonstiges	3,22	0,28	0,79	0,60
400	Instandsetzungskosten	1,80	4,27	3,26	6,25
410	Instandsetzung der Baukonstruktion	0,00	0,00	0,00	1,00
420	Instandsetzung der Techn. Anlagen	0,00	0,00	0,79	1,00
430	Instandsetzung der Außenanlagen	1,80	4,27	2,48	3,00
440	Instandsetzung der Ausstattung	0,00	0,00	0,00	1,25
	Summe Ausgaben (TEuro/Jahr)**	48,99	54,78	57,42	53,17
	zu 300 Abzug BK-NK Verbräuche SV Räume mit Kleinküche	1,50	1,50	1,50	1,50



* Übernahme der Reinigung von der Stadt

* Bereinigte Betriebskosten ab 2016-2018 mit Abzug BK-NK Verbräuche "SV Räume mit Kleinküche" ca. 1.500,00 €/ Jahr